

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Danny Freymark** und **Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 11. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2025)

zum Thema:

Strominfrastruktur vor Extremisten und Terroristen schützen: Transparenz herstellen

und **Antwort** vom 1. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Danny Freymark und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23839

vom 11.09.2025

über Strominfrastruktur vor Extremisten und Terroristen schützen: Transparenz herstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Stromnetz Berlin GmbH (im Folgenden: SNB) als Betreiberin des Berliner Stromverteilnetzes und 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: 50Hertz) als Übertragungsnetzbetreiberin in Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Auf welche Weise wird in Berlin das Stromübertragungs- und -verteilnetz (Leitungen, Masten und Umspannwerke) als Bestandteil der kritischen Infrastruktur (KRITIS) derzeit vor unbefugten Zugriffen geschützt?

Zu 1.:

Die Unternehmen tragen die eigenständige Verantwortung für den Schutz ihrer Einrichtungen. Eine stadtweite und damit flächendeckende bzw. permanente Überwachung/Bewachung sämtlicher Stromkästen, Masten und vergleichbarer Objekte durch die Polizei Berlin ist angesichts der Vielzahl derartiger Einrichtungen nicht möglich.

Lageabhängige – auch weiträumige oder längerfristige – polizeiliche Schutzmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

50Hertz verfolgt zum Schutz der Infrastruktur des Übertragungsnetzes einen ganzheitlichen Sicherheitsansatz, der sowohl präventive als auch reaktive Maßnahmen umfasst, u.a. bauliche und technische Objektschutzmaßnahmen, Business Continuity Management (BCM), regelmäßige Überprüfungen sicherheitsrelevanter Funktionen und des Personals, umfassendes Krisenmanagementsystem im Ereignisfall.

Alle Umspannwerke bzw. Netzknoten im Verteilnetz befinden sich laut SNB in speziell gegen unbefugten Zutritt gesicherten Gebäuden und/oder auf durch Zaunanlagen sowie Videotechnik gesicherten eigenen Grundstücken, es finden auch Bestreifungen statt. In Berlin sind 99 % des insgesamt gut 35.000 km langen Verteilungsnetzes unterirdisch verlegt und damit potenziell sehr gut vor unbefugten Zugriffen geschützt. Die Masten werden laut SNB ebenfalls technisch besonders gesichert (so z.B. durch mechanische Schutzeinrichtungen).

2. Sind automatische Löscheinrichtungen, Bewegungsmelder, Alarmanlagen und andere Schutzvorrichtungen insbesondere im Bereich der Endmasten des Stromverteilernetzes installiert?
3. Wird mindestens an den neuralgischen Punkten der Strominfrastruktur Videotechnik eingesetzt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2. und 3.:

Die Unternehmen tragen die eigenständige Verantwortung für den Schutz ihrer Einrichtungen. Angaben zu etwaigen verdeckten Schutzmaßnahmen auch der Polizei Berlin sind im Sinne des Schutzzweckes nicht möglich.

Es sind nach Angaben von 50Hertz diverse bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen implementiert, um die Anlagen zu sichern. An mehreren als besonders kritisch eingestuften Standorten im Berliner Netzgebiet kommt darüber hinaus u.a. auch Videotechnik zum Einsatz. Die Endmasten im Verantwortungsbereich von 50Hertz sind entsprechend gesichert und werden technisch überwacht.

Für die Umspannwerke und Netzknoten sind nach Angaben von SNB umfangreiche Schutz- und Sicherungssysteme installiert. Diese schließen Einbruchmeldeanlagen, Brandmeldeanlagen, Löscheinrichtungen, personalisierte Zutrittskontrollsysteme sowie eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen ein. Die Anlagen befinden sich in speziell gegen unbefugten Zutritt gesicherten Gebäuden und/oder auf durch Zaunanlagen sowie Videotechnik gesicherten eigenen Grundstücken. Zu den weiteren Sicherheitsmaßnahmen gehören regelmäßige Bestreifungen. Soweit auf diesen eigenen Grundstücken auch Endmasten stehen, sind diese durch die für das jeweilige Grundstück der SNB geltenden Sicherheitsmaßnahmen zusätzlich geschützt. Die nicht auf Grundstücken der SNB stehenden Endmasten werden durch die oben geschilderten technischen Maßnahmen geschützt sowie durch regelmäßige Bestreifungen und Trassenkontrollen (s. Antwort zu Frage 1).

4. Hält der Berliner Senat die gegenwärtigen Schutzmaßnahmen am Stromübertragungs- und -verteilnetz für ausreichend oder sind Verbesserungen erforderlich?

Zu 4.:

Die Verantwortung für den Schutz der Netzinfrastruktur liegt in erster Linie bei den jeweiligen Unternehmen selbst. Gleichzeitig stellt der Schutz von kritischer Infrastruktur eine gesamtstaatliche Aufgabe dar, bei der Bund, Länder und Kommunen entsprechend ihrer Zuständigkeiten eng mit den Betreibern zusammenarbeiten, um die Versorgungssicherheit der Gesellschaft mit lebenswichtigen Dienstleistungen nachhaltig zu gewährleisten.

Die bestehenden Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Berliner Strominfrastruktur sind bereits auf einem hohen Niveau – im Bewusstsein, dass es eine absolute Sicherheit in diesem sensiblen Bereich nicht geben kann. Daher wird vom Senat ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt und auf eine intensive Zusammenarbeit mit beteiligten Akteuren und Betroffenen Wert gelegt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle Meldekettens während der jüngsten Versorgungsunterbrechung in der 37. Kalenderwoche im Netzgebiet der SNB ordnungsgemäß funktioniert haben. Der in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe vorgehaltene Krisenstab hatte frühzeitig seine Arbeit zur Beobachtung und Analyse der Lage sowie zur Weitergabe von Meldungen und Informationen aufgenommen und das Ereignis von Beginn an bis zum Wiederanschluss der Netzkunden der SNB am 11.09.2025 begleitet. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Ereignisses fand ein Austausch aller relevanten Akteure unter Leitung der Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe statt. Darüber hinaus werden derzeit Maßnahmen zur Weiterentwicklung einer Resilienzstrategie für kritische Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erarbeitet.

5. Wann sollen ggf. welche Verbesserungen an den Schutzmaßnahmen vorgenommen werden?

Zu 5.:

Nach Angaben von 50Hertz und SNB erfolgt eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Sicherheitsstrategie.

50Hertz plant gezielte Investitionen in die Härtung besonders kritischer Assets, insbesondere Umspannwerke und Sonderbauten. Ziel dabei ist die Verbesserung des Objektschutzes und die Verkürzung der Reaktionszeiten im Ereignisfall.

Nach Angaben von SNB wird die technische und prozessuale Resilienz durch laufende technische Verbesserungsmaßnahmen gestärkt, z.B. durch modernste elektronischer Zutrittskontrollsysteme für Umspannwerke und Netzknoten.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Wie viele und welche durch Dritte verursachte Vorkommnisse im Bereich des Stromübertragungs- und -verteilendes in Berlin sind in den vergangenen fünf Jahren registriert worden und welche Auswirkungen hatten diese?

Zu 6.:

Nach Angaben der Polizei Berlin bildet die Grundlage für die Beantwortung der Anfrage der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzen Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter als auch überjährig zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr,

Freiheitsberaubungen, Raub, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen).

Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebensetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB oder Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB.

Für den Zeitraum 2020 bis 2025 werden die Fälle der PMK zugrunde gelegt, bei denen als Angriffsziel "Infrastruktur" und als Unterangriffsziel „Energieversorgungsbetrieb“, „Energieversorgungseinrichtung“, „Kraftwerk“, „Verkehrsbetrieb“ oder „Verkehrseinrichtung“ zugeordnet wurde.

Zum Schutz der Betroffenen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen die Übersendung von Sachverhaltsdarstellungen (auch Kurzdarstellungen) nicht möglich. Daher kann lediglich die nachfolgende statistische Aufstellung übermittelt werden.

Bislang konnten für das Jahr 2025 noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden. Demnach ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Fallzahlen für das Jahr 2025 nicht das gesamte Fallaufkommen darstellen, welches sich im angefragten Zeitraum ereignete.

Das Fallaufkommen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Zu den Auswirkungen der jeweiligen Vorkommnisse können durch die Polizei Berlin keine Angaben gemacht werden.

Kabeldiebstähle sind unter „Diebstahl – Verkehrseinrichtung“ subsumiert und können nicht separat recherchiert bzw. angegeben werden.

Fallaufkommen mit dem Angriffsziel „Infrastruktur“ im Zeitraum 2020 bis 16. September 2025

Unterangriffsziel	Zähldelikt	Bezeichnung	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Energieversorgungsbetrieb	§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	0	0	4	1	1	0
Energieversorgungsbetrieb	§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	0	0	1	0	0	0
Energieversorgungsbetrieb	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	0	0	0	0	2	0

Energieversorgungs- betrieb	§ 306 StGB	Brandstiftung	0	0	0	1	0	0
Energieversorgungs- betrieb	§ 111 StGB	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	0	0	0	0	1	0
Energieversorgungs- einrichtung	§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	0	0	0	1	0	0
Energieversorgungs- einrichtung	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	0	0	0	1	0	1
Energieversorgungs- einrichtung	§ 306 StGB	Brandstiftung	0	0	0	1	0	2
Kraftwerk	§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	1	0	0	1	0	0
Kraftwerk	§ 124 StGB	schwerer Hausfriedensbruch	0	0	0	0	0	0
Kraftwerk	§ 240 StGB	Nötigung	0	0	0	0	0	0
Kraftwerk	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	0	1	0	0	0	0
Kraftwerk	§ 306 StGB	Brandstiftung	0	0	0	1	0	0
Verkehrsbetrieb	§ 111 StGB	öffentliche Aufforderung zu Straftaten	1	0	0	0	0	0
Verkehrsbetrieb	§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	1	0	0	0	2	0
Verkehrsbetrieb	§ 130 StGB	Volksverhetzung	0	0	0	1	0	0
Verkehrsbetrieb	§ 185 StGB	Beleidigung	0	0	0	0	0	0
Verkehrsbetrieb	§ 243 StGB	besonders schwerer Fall des Diebstahls	0	0	0	0	0	0
Verkehrsbetrieb	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	2	0	0	1	1	0
Verkehrsbetrieb	§ 306 StGB	Brandstiftung	0	1	1	1	1	1
Verkehrsbetrieb	§ 306a StGB	schwere Brandstiftung	0	0	0	0	0	0

Verkehrsbetrieb	§ 315 StGB	gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	0	0	0	1	0	0
Verkehrsbetrieb	§ 88 StGB	verfassungsfeindlich e Sabotage	0	0	1	0	0	0
Verkehrseinrichtung	§ 123 StGB	Hausfriedensbruch	1	1	1	0	0	0
Verkehrseinrichtung	§ 242 StGB	Diebstahl	1	0	0	0	0	0
Verkehrseinrichtung	§ 243 StGB	besonders schwerer Fall des Diebstahls	0	0	0	0	0	0
Verkehrseinrichtung	§ 26 Versamml G	Verstoß gegen das Versammlungsgeset z (Nichtanmeldung/ Durchführung trotz Verbot)	1	0	0	0	0	0
Verkehrseinrichtung	§ 303 StGB	Sachbeschädigung	1	1	0	2	0	0
Verkehrseinrichtung	§ 304 StGB	gemeinschaftliche Sachbeschädigung	3	2	0	0	0	2
Verkehrseinrichtung	§ 306 StGB	Brandstiftung	2	0	0	0	1	2
Verkehrseinrichtung	§ 315 StGB	gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	0	0	2	2	0	0
Verkehrseinrichtung	§ 315b StGB	gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	0	0	0	1	0	1
Verkehrseinrichtung	§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	0	0	0	1	0	0
Verkehrseinrichtung	§ 88 StGB	verfassungsfeindlich e Sabotage	0	0	1	0	0	0
gesamt			14	6	11	17	9	9

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 16. September 2025

Berlin, den 01.10.2025

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe